



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1915
Signatur: Amb. 4. 637(1915)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

An Krankheitstagen wurden gezählt bei a) 2 146 (1 838), bei b) 635 (880) und bei c) 430 (54).

Animierkneipen sind 49 (55) verzeichnet. Es wurden 23 (70) Überwachungen vorgenommen: 17 (—) in Bierwirtschaften, 1 (—) in einer Kaffeewirtschaft, 3 (70) in Weinwirtschaften bezw. Bars, 2 (—) in einem Warenhause. Dabei ergaben sich 12 (54) Beanstandungen, nämlich 7 (—) in Bierwirtschaften, 3 (54) in Weinwirtschaften bezw. Bars, und 2 (—) in einem Warenhaus.

Der Stadtmagistrat sprach 6 (5) Verwarnungen aus; es wurde 7 (11) mal Beschränkung der Polizeistunde und 2 (3) mal Entziehung der Genehmigung beschlossen. 2 (3) erhobene Beschwerden sind von der Regierung abgewiesen worden.

Übersicht über die der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Dirnen.¹⁾

Zahl der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Dirnen					
am 1. Januar	am 1. April	am 1. Juli	am 1. Oktober	Jahresdurchschnitt	Gesamtzahl im Jahre
74	71	71	108	81	173
(70)	(72)	(79)	(66)	(72)	(157)

Familienstand				Religion			Abstammung		Alter (Jahre)				Örtliche Herkunft			
ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden	katholisch	evangelisch	andere	ehelich	unehelich	unter 21	21 bis 30	30 bis 40	über 40	Nürnberg	München	Bayern	Deutschland ohne Bayern
161	8 ²⁾	2	2	78	92	3	142	31	4 ²⁾	105	52	12	59	11	116	57
(153)	—	(1)	(3)	(84)	(71)	(2)	(123)	(34)	—	(113)	(39)	(5)	(33)	(17)	(96)	(61)

Beruf der Eltern						Wie lange seither unter sittenpolizeilicher Aufsicht							
Bauernstand	Arbeiterstand	Handels- und Gewerbe-stand	Beamtenstand	Andere Stände	Unbekannt	noch nie	1	2	3	4	5	6—10	über 10 Jahre
						Jahre							
1	92	19	4	29	28	22	10	6	20	27	16	38	34
(3)	(72)	(24)	(3)	(22)	(33)	(4)	(8)	(21)	(29)	(25)	(10)	(29)	(31)

Früherer Beruf						
Dienstmädchen	Kellnerinnen	Fabrikarbeiterinnen	Näherinnen, Stickerinnen	Andere Berufe	Ohne Beruf	Unbekannt
23	48	44	10	23	6	9
(27)	(53)	(28)	(10)	(22)	(6)	(11)

¹⁾ Die zwangsweise Stellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht, welche durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. April 1912 aufgehoben war, wurde vom Kgl. Generalkommando des III. Armee-korps am 27. Juli 1915 wieder neu angeordnet.

²⁾ Zwangsweise.

5. Polizeipflegerin.

Allgemeines. Die Polizeipflegerin, welcher auch im Berichtsjahr noch zwei Polizeihelferinnen beigegeben waren, hat die Aufgabe, weiblichen und jugendlichen männlichen Personen, die auf Abwege geraten sind, durch Zuspruch, Rat und Hilfe mit amtlicher Unterstützung beizustehen. Sie besucht dazu täglich die Polizeihafträume und bespricht mit den zuständigen Beamten die vorliegenden Fälle. In ihrem Amtszimmer hält sie jeden Tag von 10 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags Sprechstunden. Der 1. Polizeihelferin liegt insbesondere die Arbeitsvermittlung, der 2. Polizeihelferin die Fürsorge für gefährdete Mündel des städtischen Berufsvormundes ob. Die Ausübung der nachgehenden Fürsorge